



NLStBV

Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Az.: 4141-30224-205

**Antrag der Bentheimer Eisenbahn Netz GmbH gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zum Einbau technischer Sicherung durch eine Lichtzeichenanlage und einer BÜ-Akustik in Bahn-km 61,097 der Strecke 9203 Ochtrup-Brechte nach Coevorden im Streckenabschnitt Neuenhaus - Coevorden im Zuge des Bahnübergangs (BÜ) Nr. 130 „Bahnweg“ in der Gemeinde Ringen, Samtgemeinde Emlichheim, Landkreis Grafschaft Bentheim;
Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht**

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Das Vorhaben beinhaltet die technische Sicherung des BÜ Nr. 130 „Bahnweg“ in Bahn-km 61,097 der Strecke 9203 Ochtrup-Brechte - Coevorden im Streckenabschnitt Neuenhaus - Coevorden in der Gemeinde Ringen, Samtgemeinde Emlichheim, Landkreis Grafschaft Bentheim durch den Bau einer Lichtzeichenanlage und einer BÜ-Akustik. Die Gemeindestraße „Bahnweg“ kreuzt in Ringe höhengleich und nahezu rechtwinklig das Streckengleis. Derzeitig wird der BÜ durch die Übersicht auf die Strecke in Verbindung mit akustischen Warnsignalen und Andreaskreuzen gesichert.

Eine UVP-Pflicht könnte sich zunächst aus § 6 UVPG ergeben. Dazu müsste es sich bei dem o.g. Vorhaben um ein in Anlage 1 Spalte 1 des UVPG mit X gekennzeichnetes Neuvorhaben handeln. Vorliegend soll der bestehende Bahnübergang im Zuge der Straße „Bahnweg“ durch eine Lichtzeichenanlage und eine BÜ-Akustik technisch gesichert werden. Dementsprechend handelt es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Neuvorhaben, sondern um die Änderung eines bereits bestehenden Vorhabens. Demnach ist § 6 UVPG nicht anzuwenden. Gleiches gilt grundsätzlich für § 7 UVPG, dieser bezieht sich ebenfalls auf Neuvorhaben.

Sodann könnte sich die UVP-Pflicht aus § 9 Abs. 3 i.V. mit § 9 Abs. 4 UVPG ergeben. Hierzu müsste es sich bei dem Einbau der Lichtzeichenanlage und der BÜ-Akustik um eine Änderung eines Vorhabens handeln, für welches keine UVP-Prüfung durchgeführt worden ist und für welches gem. § 9 Abs.3 Nr. 1 i.V. mit der Anlage 1 UVPG eine UVP-Pflicht besteht sowie hierfür keine Größen- und Leistungswerte vorgeschrieben sind. Für das ursprüngliche Vorhaben wurde keine UVP-Prüfung durchgeführt, sodass die Änderung des BÜs entsprechend § 9 Abs.3 UVPG einzuordnen ist.

Vorliegend soll der bestehende BÜ „Bahnweg“ durch eine Lichtzeichenanlage und einer BÜ-Akustik technisch gesichert werden. Insofern wird der bestehende BÜ durch den Einbau ergänzt. Es handelt sich insofern um den Bau einer zu dem Schienenweg gehörigen Betriebsanlage. Dementsprechend ist das o.g. Vorhaben dem Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen gem. Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit besteht grundsätzlich eine UVP-Pflicht. Insofern ist gem. der § 9 Abs. 3 Nr. 1 i.V. mit § 9 Abs. 4 UVPG eine Vorprüfung durchzuführen.

Indessen könnte die Regelung des § 14a Abs. 1 Nr. 4 UVPG einschlägig sein und somit keine Pflicht zur Vornahme einer UVP-Prüfung bestehen. Hierzu müsste es sich bei dem o.g. Vorhaben um die Änderung eines Schienenwegs oder eines sonstigen Bahnbetriebsanlage nach den Nummern 14.7, 14.8 u. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG handeln und dieses aus einer der in § 14a I Nr. 1-7 UVPG aufgeführten Einzelmaßnahmen bestehen.

Der BÜ im Zuge der Straße „Bahnweg“ soll zukünftig durch den Einbau einer Lichtzeichenanlage und einer BÜ-Akustik technisch gesichert werden. Hierbei handelt es sich um eine einzelne Baumaßnahme. Weitere kombinierte Baumaßnahmen liegen nicht vor. Der

Bau dient der technischen Sicherung des BÜs im Zuge der Straße „Bahnweg“. Dementsprechend handelt sich bei dem Einbau der Lichtzeichenanlage und der BÜ-Akustik um eine Einzelmaßnahme zur technischen Sicherung eines BÜs i.S. des § 14a Abs. 1 Nr. 4 UVPG.

Folglich ist die Regelung des § 14a I Nr. 4 UVPG anzuwenden. Demnach besteht gem. § 14a I Nr. 4 UVPG keine UVP-Pflicht für das o.g. Vorhaben.

Mangels Erforderlichkeit einer Vorprüfung bedarf es keiner Veröffentlichung über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG im UVP-Portal.

Hannover, 07.08.2023

Im Auftrag

Plesse (4141)